

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 8.

Donnerstag den 8. Januar.

1857.

### Bekanntmachung,

#### die Anmeldung zur theologischen Candidatenprüfung betreffend.

Diejenigen Studirenden der Theologie, welche gesonnen sind, sich vor Eintritt der Osterferien dieses Jahres zum Examen pro candidatura anzumelden, werden hiermit auf den Inhalt der §. 9 des Prüfungs-Regulativs aufmerksam gemacht und veranlaßt, ihre Anmeldegeseuche nebst allen nach gedachter Paragraphe, namentlich nach Punct 4. derselben erforderlichen Unterlagen bis zum

**31. Januar d. J.**

in der Kanzlei der Königlichen Kreis-Direction alhier (Postgebäude) abzugeben, oder, so viel die auswärtig sich Aufhaltenden betrifft, unter der Adresse der Königlichen Prüfungs-Commission für Theologen portofrei anher einzusenden.

Leipzig, am 2. Januar 1857.

**Königliche Prüfungs-Commission für Theologen.**

v. Burgsdorff.

Friedrich.

### Aufforderung.

Zufolge des die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Gesetzes vom 23. April 1850 und der Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage sind zum Behuf der für das laufende Jahr aufzustellenden Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster sofort von uns Einwohner-Verzeichnisse zu fertigen. Um nun die letzteren in gehöriger Vollständigkeit liefern zu können, bedürfen wir genauer Verzeichnisse über das Einkommen aller angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, so wie aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die sämtlichen hiesigen Königlichen, Universitäts- und anderen Behörden hierdurch veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- 1) die neue Brandkataster-Nummer der Wohnungen,
- 2) die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen,
- 3) das Einkommen, wenn es fixirt, nach dem Betrage, wie solches am Schlusse des vorigen Jahres stattgefunden hat oder gegenwärtig stattfindet,
- 4) die steigenden und fallenden Emolumente dagegen nach dem Betrage, welchen sie im vorigen Jahre zusammen erreicht haben,

genau aufzuführen, auch

- 5) die darunter befindlichen Ortszulagen und den etwa bewilligten Dienstaufwand bemerklich zu machen, in der **Stadt-Steuer-Einnahme alhier spätestens bis zum 15. des jetzigen Monats**

abgeben zu lassen.

**Spätere Eingaben können bei der diesjährigen Katastration nicht berücksichtigt werden und die betreffenden Behörden haben daher die durch die verspätete Einreichung derselben herbeigeführten Unrichtigkeiten im Kataster zu vertreten.**

Leipzig, am 2. Januar 1857.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Koch.

### Die Leipziger Hypotheken-Bank.

Nun nachdem die Weihnachtszeit mit ihren Freuden und Sorgen vorüber, dürfte es wohl an der Zeit sein, die Aufmerksamkeit der Bewohner Leipzigs wieder auf ein Unternehmen hinzuwenden, von dessen Wichtigkeit und Zeitgemäßheit wohl Jeder überzeugt ist, welcher die einschlagenden Verhältnisse auch nur einigermaßen zu würdigen vermag. Bei einer ernstlichen Prüfung des von den Herren Penze, Warbach und Ries veröffentlichten Prospectes muß man sich sofort überzeugen, daß hier nicht von einer etwa auf einen vorhandenen Nothstand berechneten Geldspeculation die Rede ist, sondern daß die Herren Unternehmer nur die Aufgabe sich gestellt haben, im gemeinsamen Interesse einerseits den Capitalisten, andererseits den Grundstücksbesitzern

ein Institut unter den billigsten Bedingungen und auf der solidesten Grundlage herzustellen, welches geeignet sein soll, einem Mißstande abzuhelfen, der mit jedem Jahre drückender wird. Unser Hypothekenwesen ist nämlich so schwerfällig, und demselben gegenüber ist die Capitalanlage in industriellen und speculativen Unternehmungen so leicht und durch Aussicht auf außerordentlichen Gewinn so lockend, daß sich das Capital immer mehr von der hypothekarischen Anlage zurückzieht. Die natürliche Folge hiervon ist, daß die Grundstücksbesitzer immer mehr der Gefahr des Ruins ausgesetzt werden und daß die Melioration der Grundstücke, namentlich auch der Häuserbau immer schwieriger wird. Die weiteren Folgen sind schlechte Wohnungen und theure Mieten. Die Wucherergesetze, welche früher den Grundstücksbesitzern einen segensreichen Schutz gewährten, vermögen ihren wohlthätigen Ein-